

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0584/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	26.11.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege wird in ihrer geänderten Fassung zugestimmt.
2. Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2014 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Handlungsbedarf

Seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.01.2012 ist ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung ihres ersten Lebensjahres neu hinzugekommen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Richtlinien an die neue gesetzliche Grundlage anzupassen. Darüber hinaus benötigen Tagespflegepersonen für ihre pädagogische Tätigkeit gute und zufrieden stellende Rahmenbedingungen sowie verbindliche Prozesse in der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege. Unser Ziel ist es, Kindern hierdurch ein Höchstmaß an Betreuungsqualität zu sichern. Eltern soll durch eine gute frühkindliche Förderung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden.

Die Kindertagespflege gehört zum deutschen Bildungssystem. Besonders vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Qualität der frühkindlichen Betreuung auszubauen und zu stärken. In der Frühpädagogik wird durch die Art und Qualität der Betreuung, auch unter Berücksichtigung der Inklusion, ein wesentlicher Beitrag zur Chancengerechtigkeit und gesunden Entwicklung von Kindern geleistet.

2. Vorgesehene Änderungen

Im Einzelnen sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

2.1 Persönliche Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Gerade für die Betreuung der unter Dreijährigen sollte ein hoher Maßstab an die Betreuungsperson gelegt werden, da deren spätere pädagogische Leitlinie und die Fähigkeit an Qualitätsentwicklungsprozessen teilzunehmen, entscheidend den Lebensweg eines Kleinkindes mit beeinflussen wird. Kindertagespflegepersonen müssen von ihrer Persönlichkeit her gebildet, aufgeschlossen und gefestigt im Leben stehen. Sie haben für die Kleinstkinder eine Vorbildfunktion. Zur Eignungseinschätzung als Kindertagespflegeperson gehört unter anderem deren Lebenslauf sowie Schul- und Berufsausbildung. Hierin lässt sich sowohl die Fähigkeit zur Kontinuität und Verlässlichkeit erkennen, als auch ein gewisser Bildungsstand. Beide Qualitäten sind für die Tätigkeit in der Kindertagespflege erforderlich. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass zukünftig „in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung“ (die nicht im pädagogischen Bereich liegen muss) als Voraussetzung gefordert wird. Zu oft haben Bewerberinnen eine "Berufsabbruchkarriere" hinter sich und suchen einen leichten und schnellen Einsteig zum Geldverdienen in der Kindertagespflege. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung eine gute Voraussetzung für eine kontinuierliche Arbeit der Kindertagespflegepersonen bietet. Bei den vorhandenen Kindertagespflegepersonen ist diese Voraussetzung bereits gegeben.

2.2 Gesundheits- und Führungszeugnis

Die Bedingungen bezüglich der Gesundheitsbescheinigungen und der erweiterten Führungszeugnisse werden konkretisiert und an die Möglichkeit angepasst, dass die Kindertagespflege auch außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson angeboten werden kann. Rauchen

und Tierhaltung werden erstmals in den Richtlinien geregelt.

2.3 Frühestmöglicher Beginn der Kindertagespflege

Der frühestmögliche Beginn der Kindertagespflege (Beginn der Eingewöhnungsphase frühestens nach Vollendung des dritten Lebensmonats) wird konkretisiert.

2.4 Gewährung von Kindertagespflege

Durch die neue gesetzliche Regelung im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII müssen die städtischen Richtlinien angepasst werden. Die Regelungen, die bisher für alle unter Dreijährigen galten, gelten jetzt nur noch für die unter Einjährigen. Dabei wird die gesetzliche Regelung übernommen und ergänzt durch Fälle wie,

- die Teilnahme der Eltern an Integrationskursen,
- die Pflege von Angehörigen der Erziehungsberechtigten,
- chronische oder länger anhaltende Krankheiten der Erziehungsberechtigten oder
- besondere Belastungen wegen der Betreuung weiterer Kinder der Erziehungsberechtigten.

Für die Kinder mit Rechtsanspruch (nach Vollendung des ersten Lebensjahres) wird festgelegt, dass sich der Umfang der Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf richtet und dass sie in der Regel im Umfange von bis zu 25 Stunden gewährt wird. Eine darüber hinausgehende Bewilligung erfolgt nur, wenn der individuelle Bedarf dies erfordert (in der Regel müssten die Bedingungen von Ziff. 6 Abs. 2 dann erfüllt sein).

2.5 Entgelterhöhung

Das Entgelt für die Kindertagespflege soll mit 4,50 € pro Stunde ab 01.01.2014 festgelegt werden. Dieser Betrag war in den bisherigen Richtlinien bereits als Zirkawert zu ermitteln. Dies allerdings nur, wenn man in der Berechnung von vier Wochen pro Monat ausging. Ab 01.01.2014 soll mit dem mathematisch richtigen Wochenwert (4,345 Wochen pro Monat) gerechnet werden. Damit wird das Entgelt der Stadt an das des Rheinisch-Bergischen Kreises angepasst. Die jährlichen Mehrkosten hierfür betragen ca. **47.900 €**.

Es bleibt bei der automatischen Erhöhung des Tagespflegeentgeltes zum 01.08. eines Jahres entsprechend den Regelungen des jeweiligen Kindergartengesetzes.

Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung ist es erforderlich festzulegen, wie hoch der Anteil für den Sachaufwand im Kindertagespflegeentgelt ist. Die Richtlinien sehen vor, sich hier an die Grundsätze der Finanzverwaltung (für eine 40-Stunden-Betreuung geht das Finanzamt von einem Sachaufwand von 300 € aus) zu halten.

2.6 Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern bzw. Kindern mit Behinderungen

Auch in der Kindertagespflege findet in zunehmendem Maße Inklusion statt. Die integrative pädagogische Arbeit mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen/erziehungsschwierigen Kind bedeutet für die Kindertagespflegeperson in der Regel einen erheblichen persönlichen, zeitlichen und materiellen Mehraufwand. Auf Grund dessen können nicht immer alle Kindertagespflegeplätze einer Kindertagespflegeperson belegt werden. Dieser Erkenntnis soll analog der Regelungen im KiBiz für den Kindertagesstättenbereich, wo die 3,5-fache Pauschale gewährt wird, Rechnung getragen werden, indem das bis zu 2,5-fache des üblichen Stundensatzes gewährt werden kann. Die Festlegung der Höhe des Stundensatzes ist vor allem davon abhängig, wie sich der zusätzliche Aufwand auf die Aufnahme weiterer Kinder in diese Kindertagespflegestelle auswirkt.

Ausgehend von zwei Fällen pro Jahr betragen die Mehrkosten ca. **18.912 €**.

2.7 Entgeltfortzahlung

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird bisher das Entgelt höchstens 10 Betreuungstage fortgezahlt. Bei längerer Erkrankung der Kindertagespflegeperson verliert diese damit in aller Regel die finanzielle Grundlage für ihren Lebensunterhalt. Um dies einerseits zu vermeiden und die Chance zu bekommen, dass die Kindertagespflegeperson ihre Arbeit nach Genesung wieder aufnehmen kann, soll die Entgeltfortzahlung für bis zu 6 Wochen gewährt werden. Damit hat die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, zu vertretbaren Kosten die Arbeitsunfähigkeit nach diesen sechs Wochen im Rahmen eines Krankentagegeldes zu versichern und kann damit ihren Lebensunterhalt und ihre finanzielle Situation absichern.

Zudem wird in dem bisherigen Passus, in dem es um die Entgeltfortzahlung bei Krankheit des Kindes geht, der Begriff „Erkrankung“ durch den Begriff der „Abwesenheit“ des Kindes ersetzt. Wurde bisher bei bis zu 10 Tagen Abwesenheit wegen Erkrankung des Kindes das Entgelt fortgezahlt, wird sich zukünftig eine bis zu dreiwöchige Abwesenheit des Kindes (gleich aus welchem Grunde) nicht auf das Entgelt auswirken.

Ausgehend von zwei Fällen pro Jahr betragen die Mehrkosten ca. **5.380 €**

2.8 Hausnotrufsystem

Kindertagespflegepersonen betreuen in ihren Räumlichkeiten in der Regel zwischen zwei bis maximal fünf Kinder. Während der Dauer der Betreuung, die zwischen 7 Uhr bis ca. 18 Uhr stattfindet, ist die Kindertagespflegeperson mit den Kindern meistens allein. In dieser Betreuungszeit kann es innerhalb der Wohnung sowohl zu Unfällen als auch zu plötzlichen gravierenden und lebensbedrohlichen gesundheitlichen Problemen (z.B. Schlaganfall, Herzinfarkt) der Kindertagespflegeperson kommen, die ein schnelles Handeln erfordern. In einer solchen Situation müssen auch die Kinder schnellstens einen Beistand erhalten, bis die Eltern informiert sind. Zur Sicherstellung einer zügigen Hilfestellung soll Kindertagespflegepersonen dringend dazu geraten werden, am Hausnotrufsystem der Freien Wohlfahrtsverbände teilzunehmen. Sowohl die Anschlussgebühren wie auch die monatlichen Kosten hierfür sollen der Kindertagespflegeperson bis zu einem Höchstbetrag (Anschlussgebühr bis zu 10,00 €; monatliche Teilnahmegebühr bis zu 18,00 €) erstattet werden.

Insgesamt betragen die Mehrkosten für 30 Kindertagespflegepersonen in Bergisch Gladbach ca. **6.780 €**.

2.9 Großtagespflege

Da es für die Förderung von Großtagespflege noch keine Richtlinien gibt (zunächst sollen Erfahrungen gesammelt werden) beinhalten die Richtlinien zukünftig eine Generalklausel, die es der Verwaltung ermöglichen soll, in analoger Anwendung der Richtlinien auch über die Förderung der Großtagespflege kurzfristig zu entscheiden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die geplanten Änderungen der Richtlinien entstehen insgesamt Mehrkosten in Höhe von ca. 78.972 € p. a. Diese Mehrkosten sind für den Haushalt 2014 angemeldet.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0	0
Aufwand	0	78.972 €
Ergebnis	0	78.972 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
X siehe Erläuterungen

Die Mehrkosten sind für den Haushalt 2014 angemeldet.